

Mögliche Ansprüche von Automobilhändlern im Kündigungsfall

Ausgleichsanspruch analog § 24 Handelsvertretergesetz

Anspruchsgrundlage: Aufbau eines Stammkundenstocks durch den Vertragshändler, der nach Vertragsbeendigung der Importeurin weiter zur Verfügung steht.

Fristen:

Mitteilung über die beabsichtigte Geltendmachung an die Importeurin innerhalb eines Jahres ab Vertragsbeendigung (andernfalls erlischt der Anspruch).

Gerichtliche Geltendmachung:
innerhalb von drei Jahren ab Vertragsbeendigung.

Investitionskostenersatz gemäß § 454 Unternehmensgesetzbuch:

Anspruchsgrundlage:

Investitionen, die der Händler für einen einheitlichen Vertrieb zu tätigen verpflichtet war, soweit sie bei der Vertragsbeendigung weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind.

Fristen:

Mitteilung über die beabsichtigte Geltendmachung an die Importeurin innerhalb eines Jahres ab Vertragsbeendigung (andernfalls erlischt der Anspruch).

Gerichtliche Geltendmachung:
innerhalb von drei Jahren ab Vertragsbeendigung.

Schadenersatz:

Anspruchsgrundlage:

Eventuelle Vertragsverletzungen oder Gesetzesverletzungen (zB Kartellgesetz).

Fristen:

Gerichtliche Geltendmachung:
innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens
(bei kartellrechtlichen Verstößen: fünf Jahre ab Vertragsbeendigung)

Anspruch auf Rückverkauf der Vertragswaren gemäß § 3 Kraftfahrzeug-Sektorschutzgesetz:

Anspruchsgrundlage:

Der Vertriebsbindung unterliegende Waren, die bei Vertragsende nicht verkauft sind.

Fristen:

Dieses Recht ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich geltend zu machen.

Gerichtliche Geltendmachung:
innerhalb von drei Jahren ab Vertragsbeendigung.

Infoblatt 10/2021

Für Sie vereinbarte Sonderkonditionen:

Für die Prüfung und Geltendmachung allfälliger Ansprüche haben wir mit folgenden Anwaltskanzleien Sonderkonditionen vereinbart:

RA Dr. Susanne Kuen

Stumpergasse 14
1060 Wien
T: +43 1 526 38 97
E: office@ra-kuen.at
W: www.ra-kuen.at

Weinrauch Rechtsanwälte GmbH

Stubenring 16/2
1010 Wien
T: +43 1 533 64 990
E: sekretariat@anwaltei.at
W: www.anwaltei.at

Beide Kanzleien werden über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten. Die durch die Bündelung der Fälle entstehenden Synergien nützen allen Beteiligten. Die telefonische Erstauskunft erfolgt honorarfrei, weitere Leistungen werden zu einem ermäßigten Stundensatz verrechnet.

VÖK - Verband Österreichischer
Kraftfahrzeugbetriebe

Wiedner Hauptstraße 61 Top 5
1040 Wien
T 01 51450 DW 3452
E info@voek-kfzverband.at
W <http://www.voek-kfzverband.at>

Bundesgremium des Fahrzeughandels
Fachausschuss KFZ Einzelhandel

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05 90 900-3352
E fahrzeughandel@wko.at
W <https://wko.at/fahrzeughandel>